

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 24.01.2025

Beschluss-Nr.: Br-00-56/24

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 14.10.2024

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1	30.01.2025					
SVV	1	13.02.2025					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-56/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt gemäß § 3 BbgKVerf den anhängenden Entwurf der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte der Stadt Brück (Anlage 1).

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte der Stadt Brück tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 04.09.2014 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Zeitgleich mit der Anpassung der Hauptsatzung wird auch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte der Stadt Brück überarbeitet.

Einzelne Details und Erläuterungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen (Anlage 3).

Hier wie auch in der Hauptsatzung ist Abstimmung der SVV über die Begriffsklärung zur „Einwohnerfragestunde“ erforderlich und sollte gleichlautend angepasst werden. In diesem Zuge ist es ebenso erforderlich, sich darüber zu einigen, in welcher Form die Einwohnerfragestunde künftig in die TO aufzunehmen ist.